



Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) zu Vorschlägen, das beschleunigte Verfahren im Jugendstrafrecht einzuführen

Der Deutsche Bundesrat hat einen Gesetzentwurf vorgelegt (BR Drucksache 549/00 / BT Drucksache 14/5014) mit dem das beschleunigte Verfahren des allgemeinen Strafrechts (§ 417 ff. Strafprozessordnung) auch im Strafverfahren gegen Jugendliche Anwendung finden soll. Außerdem soll durch entsprechende Anwendung von § 230 Strafprozessordnung im vereinfachten Jugendverfahren gemäß §§ 76 ff. Jugendgerichtsgesetz eine zwangsweise Vorführung und Haftbefehl bei nicht entschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten möglich gemacht werden.

Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe befürwortet ausdrücklich die Absicht, Jugendstrafverfahren so zu gestalten, dass die Reaktionen auf delinquentes Verhalten möglichst zeitnah erfolgen können. Dabei muss jedoch stets darauf geachtet werden, dass der Erziehungsgedanke, der nicht nur bei den Sanktionen, sondern auch in der Ausgestaltung eines jugendgemäßen Strafverfahrens zum Ausdruck kommen sollte, erhalten bleibt. Diesem Anspruch werden die vorliegenden Vorschläge nicht gerecht:

1. Im beschleunigten Verfahren, das bisher ausdrücklich nur gegen Erwachsene und Heranwachsende angewandt werden darf, kann die Anklage mündlich erhoben werden und die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden. Das Beweisantragsrecht wird eingeschränkt und es darf in weit größerem Umfang als im gewöhnlichen Verfahren die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Mitbeschuldigten durch Verlesung ihrer Äußerungen ersetzt werden. Diese Einschränkung von Verteidigungsrechten ist bereits im Erwachsenenverfahren auf Bedenken gestoßen. Im Verfahren gegen Jugendliche führt es faktisch dazu, dass die Jugendgerichtshilfe nicht in ausreichender Weise in das Verfahren einbezogen werden kann. Auch die Beteiligung des gesetzlichen Vertreters wird in diesen Fällen unzumutbar erschwert.
2. Die AGJ ist der Auffassung, dass die Einbeziehung von Eltern und Jugendgerichtshilfe unverzichtbare Bestandteile eines jugendadäquaten Verfahrens sind. Die Jugendgerichtshilfe hat aus Anlass des Strafverfahrens zu überprüfen, ob vor dem Hintergrund der psychosozialen Situation des jungen Menschen bzw. dessen Erziehungsberechtigten Hilfen erschlossen, vermittelt oder gewährt werden können oder müssen. Sie trägt zur Entscheidungsfindung des Gerichts bei, indem die Fachkräfte der Jugendhilfe den bisherigen Entwicklungs- und Erziehungsverlauf, die möglichen weiteren Schritte und die Hilfeperspektiven des jungen Menschen in enger Zusammenarbeit mit ihm und gegebenenfalls dem Erziehungsberechtigten zur Geltung bringen. Die vorbereitenden Gespräche der Jugendgerichtshilfe mit dem Beschuldigten dienen auch dazu, ihm das Verfahren zu erläutern und transparent zu machen. Auch hierdurch können die erzieherischen Ziele des Jugendstrafrechts verwirklicht werden. Trotz der unbestrittenen Eilbedürftigkeit von Jugendverfahren darf für die Betroffenen nicht der Eindruck entstehen, es würde mit ihnen "kurzer Prozess" gemacht.
3. Das rechtliche Instrumentarium des geltenden Jugendstrafrechts reicht aus, um Verfahrensabläufe zu beschleunigen und zeitnahe strafrechtliche Reaktionen zu ermöglichen. Im ver-

einfachten Jugendverfahren (§§ 76 ff. Jugendgerichtsgesetz) kann bei einfach gelagerten Fällen, bei denen eine vorzeitige Einstellung des Verfahrens ohne Hauptverhandlung nicht angezeigt ist, auf Antrag der Staatsanwaltschaft ohne Eröffnungsbeschluss in kurzer Zeit eine mündliche Verhandlung anberaumt werden. Als strafrechtliche Reaktionsmöglichkeiten steht die gesamte Palette des Jugendstrafrechts (Auflagen und Weisungen bis hin zu 4 Wochen Dauerarrest) zur Verfügung mit Ausnahme der Jugendstrafe, der Heimunterbringung und der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Die Verhängung von Jugendstrafe ist im vereinfachten Jugendverfahren deshalb nicht statthaft, weil es hierzu einer besonders sorgfältigen Prüfung bedarf, da eine Freiheitsstrafe nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf (vgl. Art. 37 Buchstabe b, UN-Kinderrechtskonvention).

4. Aus diesem Grunde ist auch die Anwendung der "Hauptverhandlungshaft" auf Jugendliche im vereinfachten Jugendverfahren abzulehnen. Die strengen Ultima-Ratio-Kriterien der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 37) gelten nicht nur für die Freiheitsstrafe, sondern ausdrücklich auch für Festnahme und Freiheitsentziehung. Hiermit im Einklang steht der in §§ 71, 72 Jugendgerichtsgesetz festgelegte Grundsatz der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen, (der im übrigen auch im Rahmen des § 112 Abs. 1 S. 2 Strafprozessordnung als Grundgedanke bei Heranwachsenden zu berücksichtigen ist). Die mit dem Ersten Änderungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz 1990 festgeschriebene Regelung beruht in erster Linie auf der gesetzgeberischen Erkenntnis erzieherisch negativer Folgen auch kurzer Inhaftierungen gerade für die jugendlichen Gefangenen, die aufgrund ihrer noch in der Entwicklung begriffenen Persönlichkeit wenig in der Lage sind, die belastende Situation, insbesondere die Trennung von der gewohnten Umwelt, zu verarbeiten. Da die "Hauptverhandlungshaft" für die Dauer der gesamten Hauptverhandlung angeordnet wird, ist damit zu rechnen, dass – je nach Terminierung der Verhandlungstage – jugendliche Angeklagte sogar über mehrere Wochen in Haft bleiben können. Bedenklich erscheint, dass als Grund die bloße Befürchtung ausreicht, der Beschuldigte werde bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen.
5. Der Gesetzentwurf und andere Initiativen aus den Bundesländern, das Jugendstrafrecht zu verschärfen, werden mit der Notwendigkeit begründet, Rechtsextremismus und Gewalt zu bekämpfen. Die AGJ ist jedoch der Auffassung, dass eine konsequente Anwendung des bestehenden Rechts schon jetzt ausreichende Möglichkeiten bietet, auf derartige Straftaten zeitnah und täteradäquat zu reagieren. Die Verkürzung von Verfahren erscheint dabei jedoch als das falsche Signal. Wichtig ist vielmehr, dass das Jugendstrafverfahren in einer für die Angeklagten verständlichen Form durchgeführt wird, Eltern und Jugendgerichtshilfe ausreichend Gelegenheit haben, sich einzubringen und sorgfältig abgewogen werden kann, welche Sanktionen tat- und schuldangemessen sowie erzieherisch notwendig sind. Hierzu muss trotz nachvollziehbarem Bedürfnis nach Verfahrensbeschleunigung ausreichend Zeit zur Verfügung stehen.
6. Für das Jugendstrafverfahren gilt schon jetzt das Beschleunigungsgebot (§ 43 JGG, Art. 40 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention). Dennoch ist auch nach Auffassung der AGJ in manchen Fällen die Verfahrensdauer unverhältnismäßig lang. Es werden daher in letzter Zeit Modelle erprobt, die bei bestehender Rechtslage schnellere Reaktionen auf delinquentes Verhalten ermöglichen. So wurde in einigen Gerichtsbezirken ein "vorrangiges Jugendverfahren" eingeführt. Bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern, bei denen es aufgrund ihrer persönlichen Entwicklung sowie der Art und Anzahl der Taten möglich und geboten ist, soll die Hauptverhandlung bei Wahrung aller Verfahrensvorschriften sobald wie möglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, durchgeführt werden. Um dies sicherzustellen, wird von Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt eine umfangreiche, enge und unbürokratische Zusammenarbeit vereinbart. Der hier eingeschlagene Weg erscheint erfolgsversprechender, als

vereinbart. Der hier eingeschlagene Weg erscheint erfolgversprechender, als hastige Änderungen von Verfahrensvorschriften.

Im übrigen sollte nach Auffassung der AGJ nicht der Eindruck entstehen, das Problem der Zunahme des Rechtsextremismus sei vorrangig ein "Jugendproblem", das auf angebliche Unzulänglichkeiten des Jugendstrafrechts zurückzuführen ist. Rechtsradikalismus und Fremdenfeindlichkeit kommen aus der Mitte der Gesellschaft und bieten den ideologischen Rahmen für den Einsatz von Gewalt. Die Täter fühlen sich oft nur als "Vollstrecker des heimlichen Volkswillens". Das Strafrecht ist bei fremdenfeindlichen Gewalttaten – schon aus Gründen des Opferschutzes – unverzichtbar. Jedoch sind bei Einsteigern und gewaltbereiten Jugendlichen repressive Maßnahmen kaum geeignet, nachhaltige Einstellungs- und Verhaltensänderungen zu bewirken. Das Problem muss daher gesamtgesellschaftlich angegangen und gelöst werden. Notwendig ist insoweit ein umfassender gesellschaftlicher Diskurs über Ursachen und Entstehungszusammenhänge von Fremdenfeindlichkeit und Gewalt und über Strategien und Möglichkeiten ihrer Eindämmung sowie die konsequente Umsetzung für richtig erkannter Maßnahmen. Im Vordergrund sollte dabei stehen, dass die jungen Menschen in die Gesellschaft integriert werden und ihnen durch geeignete Partizipationschancen persönliche wie auch berufliche Perspektiven eröffnet werden. Hierbei leistet die Jugendhilfe im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Hinblick auf ihre spezifischen Leistungsangebote ihren Beitrag.

28. Februar 2001

*Kontakt: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)
 Mühlendamm 3
 10178 Berlin
 Tel.: (030) 400 40 200
 Fax: (030) 400 40 232
 E-Mail: agj@agj.de
 www.agj.de*

*Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe wird aus Mitteln
des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.*